

**Vorlage Nr.: LS\_75\_2022\_DS02**  
Aktenzeichen: 04-21-41:75LS2022

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich:

## Beschlussvorlage

### Anträge von Kreissynoden und Antrag eines Ständigen Synodalausschusses an die Landessynode

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit / Zusatzinfo</b>	<b>Datum / Dauer</b>	<b>Berichterstattung</b>
Landessynode	Entscheidung	16.01.2022	

Anlage(n):  
Antraege\_Kreissynoden\_und\_St.AÖV

## **a) Anträge von Kreissynoden an die 75. ordentliche Landessynode 2022**

### **1. Kirchenkreis Bonn**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Bonn beantragt, dass die Landessynode die Seelsorge an Universitätskliniken im Bereich der EKIR (Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen und Köln) durch Pfarrstellen dadurch sichert, dass den betroffenen Kirchenkreisen über das kreiskirchliche Pfarrstellenkontingent hinaus ein nach einheitlichen Kriterien bemessenes Kontingent an Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird.

(Beschluss vom 29.5.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

### **2. Kirchenkreis Bonn**

Die Kreissynode Bonn stellt den Antrag,

1. die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland möge bei der EKD dafür eintreten, § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 PfdG.EKD ersatzlos zu streichen.
2. bis zu einer Klärung auf EKD-Ebene dafür zu sorgen, dass die "Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche" angepasst werden, dass Ehen mit nichtchristlichen Partnerinnen und Partnern keinen Ausnahmetatbestand mehr darstellen, mithin keine Genehmigung durch die vorgesetzte Dienststelle erfordern und damit geltendes Recht der Europäischen Union anerkennt.

(Beschluss vom 29.5.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

### **3. Kirchenkreis Dinslaken**

Die Kreissynode stellt den Antrag an die Landessynode, die Regelungen bzgl. der Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern - insbesondere im Teildienst - im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterzuentwickeln.

(Beschluss vom 6.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

#### **4. Kirchenkreis Dinslaken**

Die Kreissynode stellt einen weiteren Antrag an die Landessynode bezüglich der Regelungen zur Durchführung von Vikariat und Probendienst in Hinsicht auf eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterzuentwickeln.

(Beschluss vom 6.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

#### **5. Kirchenkreis Düsseldorf**

Die Kreissynode Düsseldorf beantragt, dass die Landessynode die Seelsorge an Universitätskliniken im Bereich der EKIR (Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen und Köln) durch Pfarrstellen dadurch sichert, dass den betroffenen Kirchenkreisen über das kreiskirchliche Pfarrstellenkontingent hinaus ein nach einheitlichen Kriterien bemessenes Kontingent an Pfarrstellen zur Verfügung gestellt wird.

(Beschluss vom 19.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

#### **6. Kirchenkreis Essen**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Essen beantragt, dass die Landessynode die Seelsorge an Universitätskliniken im Bereich der EKIR (Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen und Köln) durch refinanzierte (kreiskirchliche) Pfarrstellen sicherstellt unabhängig davon, wie die Pfarrstellenrahmenkonzepte in den Kirchenkreisen gestaltet sind. Die Landeskirche möge in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kirchenkreisen darauf hinwirken, dass die Universitätskliniken sich an den Kosten beteiligen bzw. sie übernehmen.

(Beschluss vom 12./13.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

#### **7. Kirchenkreis Jülich**

Antrag an die Landessynode über die Wiedereinführung der Erstattung der Kosten für „Mitnahme“ im privaten Kraftfahrzeug für Jugendmitarbeitende  
Die Landeskirche 2020 hat die Neufassung des Kirchengesetzes über die Reisekostenvergütung in der EKIR beschlossen. Mit Wirkung vom 1.7.2020 ist damit die Mitnahmeentschädigung entfallen.

Die Kreissynode des Kirchenkreis Jülich beantragt, auf Initiative der Jugendmitarbeitenden des Synodalen Jugendausschusses und des Jugendreferates des Kirchenkreises, die Wiedereinführung der

Mitnahmeentschädigung. Diese soll allen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und im Zuge der Gleichbehandlung auch den anderen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden weiterhin für die Mitnahme von dienstlich Mitreisenden in Höhe von 0,02 € pro Kilometer erstattet werden.

Die nicht Gewährung stellt eine erhebliche Benachteiligung in der Arbeit mit jungen Menschen dar.

(Beschluss vom 13.11.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **8. Kirchenkreis Jülich**

Die Kreissynode Jülich stellt den Antrag an die Landessynode, die Arbeit des Arbeitslosenfonds der Landeskirche nicht, wie in einem Vorschlag an die Landessynode 2022 dargestellt, im Jahr 2025 einzustellen. Eine Kirche, die über 11 Millionen Euro für eine Softwareumstellung aufwendet, darf nicht den Eindruck erwecken, dass im Gegenzug zur Finanzierung des Haushaltes bei der Unterstützung von Menschen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, gespart wird.

(Beschluss vom 13.11.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **9. Kirchenkreis Kleve**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve macht sich die vorliegenden Anträge der Kirchengemeinden Pfalzdorf und Goch inhaltlich zu Eigen. Sie beantragt dementsprechend bei der Landessynode, die Bestimmungen zur Trauung in § 33 Abs.4 des Lebensordnungsgesetzes so zu ändern, dass ein Traugottesdienst auch an anderen Orten unter Wahrung des öffentlich-kirchlichen Charakters der Amtshandlung stattfinden kann.

Für den Fall, dass Pfarrer\*innen nicht gezwungen werden sollen, Trauungen in diesem Sinne zu vollziehen, wird die Landessynode gebeten, ihre zuständigen Ausschüsse mit der Ausarbeitung praktikabler Regelungen zu beauftragen, ggf. in Anlehnung und analoger Anwendung vorhandener Regelungen, z. B. in Art. 90 der Kirchenordnung und § 34 des Lebensordnungsgesetzes.

(Beschluss vom 2.10.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **10. Kirchenkreis Kleve**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Kleve macht sich die vorliegenden Anträge der Kirchengemeinden Pfalzdorf und Goch zu Eigen und beantragt bei der Landessynode die Bestimmungen zur Taufe in Art. 78 Abs. 2 der Kirchenordnung und § 15 des Lebensordnungsgesetzes dahingehend zu ändern, dass Taufen regelhaft auch in anderen Gottesdiensten und an anderen Orten unter Wahrung des öffentlich-kirchlichen Charakters gefeiert werden können (außerhalb des Gemeindegottesdienstes, analog zu Trauungen und Trauergottesdiensten).

(Beschluss vom 2.10.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **11. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Kreissynode Köln-Mitte beschließt die Antragstellung an die Landessynode, das Lebensordnungsgesetz der EKIR in § 17 wie folgt zu ändern:

Die Taufe kann auch dann durchgeführt werden, wenn kein Elternteil der evangelischen Kirche angehört, die Taufe aber für das Kind gewünscht wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass seitens der Eltern oder eines sorgeberechtigten Elternteils die Bereitschaft besteht, dass der Täufling die Möglichkeit erhält, mit dem christlichen Glauben vertraut zu werden. Gemeinde und Kirche verpflichten sich, dazu Angebote zu machen.

Weitere Passagen der Lebensordnung und der Kirchenordnung werden ggf. sinnentsprechend angepasst.

(Beschluss vom 11.6.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **12. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Kreissynode bittet die Landessynode um folgende Beschlussfassung:

Die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland greift Punkt 3 ihres „Friedenspolitischen Beschlusses“ vom 15.01.2021 auf und beschließt den Beitritt zur Initiative „Sicherheit neu denken“ der Badischen Landeskirche. Die Landeskirche versteht ihre Mitträgerschaft als Chance, in Politik und Gesellschaft den kritischen Dialog über Möglichkeiten alternativer Friedenspolitik zu stärken und aktiv zu unterstützen.

(Beschluss vom 13.11.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

### **13. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Der Kirchenkreis Köln-Mitte bittet die Landessynode, die bisherige Förderhöhe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (AloFonds) von 1 Millionen EURO auch über das Haushaltsjahr 2022 hinaus aufrechtzuerhalten, so dass durch den AloFonds auch in den Folgejahren eine unabhängige Arbeitslosenberatung sowie die niederschwellige sog. „Pauschalförderung“ und „Innovative Projekte“ von Beschäftigungsträgern gefördert werden können.

(Beschluss vom 13.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

### **14. Kirchenkreis Köln-Mitte**

Die Kreissynode Köln-Mitte bittet die Landessynode, die Regelungen bzgl. der Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, insbesondere im Teildienst, im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterzuentwickeln.

(Beschluss vom 13.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

### **15. Kirchenkreis Köln-Nord**

Antrag an die Landessynode zur Änderung der Kirchenordnung:

In Köln und Region gibt es Überlegungen, Kirchenkreise zusammen zu schließen. Je größer der zukünftige Kirchenkreis wäre, desto geringer wäre gemäß der aktuell geltenden Kirchenordnung die Zahl der an die Landessynode zu entsendenden Mitglieder. Damit dieser Effekt in den Beratungen kein gravierender Hinderungsgrund für Zusammenschlüsse ist, bitten wir, die Kirchenordnung wie folgt zu ergänzen:

Art. 134 Abs. 1 Satz 2:

"Jede Kreissynode wählt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in die Landessynode. Kirchenkreise mit mehr als 100.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Pfarrerin oder einen Pfarrer", solche mit mehr als 160.000 Mitgliedern zwei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer.

Art. 134 Abs. 2 Satz 2:

"Jede Kreissynode wählt zwei Mitglieder eines Presbyteriums oder der Kreissynode oder frühere Mitglieder, sofern sie die Befähigung zum Presbyteramt haben, zu Abgeordneten in die Landessynode.

Kirchenkreise mit mehr als 80.000 Mitgliedern entsenden eine weitere Abgeordneten oder einen weiteren Abgeordneten, solche mit mehr als

120.000 Mitgliedern zwei weitere Abgeordnete" und solche mit mehr als 160.000 Mitgliedern drei weitere Abgeordnete.

(Beschluss vom 13.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **16. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch<sup>1</sup>**

Mit der SARS-Cov-2 Pandemie ist die Weltbevölkerung von einem gravierenden Gesundheitsnotstand betroffen, der zudem die globale Ungerechtigkeit verstärkt.

Die Pandemie kann nur global bekämpft, begrenzt und überwunden werden.

In diesem Gesamtzusammenhang ist deutlich geworden, dass Impfstoff ein globales öffentliches Gut ist und allen Menschen zugänglich sein muss. Die derzeitige weltweite Verteilung der Impfstoffe erhöht aber die Ungleichheit und Ungerechtigkeit zwischen Menschen weltweit und gefährdet die notwendige globale Bekämpfung der Pandemie.

Es ist unsere Aufgabe, dies öffentlich zu machen und mit daran zu wirken, dass nationale Egoismen überwunden werden.

1. Die Synode fordert die Bundesregierung auf,
  - sich dafür einzusetzen, zumindest vorübergehend den Patentschutz für Corona-Impfstoffe aufzuheben und die Möglichkeiten zu schaffen, dass produktionstechnisches Wissen an Hersteller in der ganzen Welt und den WHO-COVID-19-Technology-Access-Pool weitergegeben wird, damit schnell und regional die Produktionsmenge an bezahlbarem Impfstoff gesteigert werden kann,
  - „überschüssige“ Dosen Corona-Schutzimpfung, die Deutschland gekauft hat, zeitnah über die COVAX-Initiative an Länder des Globalen Südens weiterzuleiten und auf internationaler Ebene dafür zu werben, dass weitere wirtschaftlich reiche Industrienationen dies ebenso tun,
  - die Möglichkeit freizugeben, dass NGOs durch Impfstoffspenden schnell und unbürokratisch Länder des Südens bei ihrem Kampf gegen die Pandemie unterstützen können,
  - sich in Deutschland und auf internationaler Ebene dafür stark zu machen, dass Menschen, die von der öffentlichen Gesundheitsversorgung ausgeschlossen sind – wie Menschen auf der Flucht – einen kostenlosen Zugang zu einer Corona-Schutzimpfung erhalten,

---

<sup>1</sup> Von den Kreissynoden der Kirchenkreise Köln-Mitte, Köln-Süd, Leverkusen, Oberhausen, An der Ruhr und Solingen sowie von den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Duisburg und Essen wurden Anträge zur „Gerechten Verteilung von Impfstoffen zum Schutz vor SARS-Cov2“ an die Kirchenleitung gerichtet. Die Kirchenleitung hat am 9./10.12.2021 beschlossen, diese Anträge auch dem Ausschuss für öffentliche Verantwortung (Tagungsausschuss III) vorzulegen zwecks Berücksichtigung bei der Beratung des Antrags der Kreissynode Köln-Rechtsrheinisch an die Landessynode. Ziel ist eine abgestimmte Bearbeitung aller Anträge, die sich inhaltlich alle auf dasselbe Thema beziehen.

- im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Länder des Globalen Südens bei ihren Impfkampagnen gegen SARS.Cov-2 und beim Aufbau eigener Produktionskapazitäten für Impfstoffe mit Beratung, Ausbildung von Fachpersonal, finanziellen Mitteln und medizinischer Ausrüstung zu unterstützen, dabei auf lokales Erfahrungswissen zurückzugreifen und so dazu beizutragen, dass Länder des Globalen Südens in Zukunft auf Mutationen des Corona-Virus und andere pandemische Situationen schnell und vor Ort unabhängig reagieren können.
- 2. Die Synode fordert die Landessynode auf, sich diese Forderungen auf der Tagung im Januar 2022 zu eigen zu machen.
- 3. Die Synode bittet Kirchenmitglieder, Gemeinden, den KSV und die Kirchenleitung, sich bei Landes- und Bundespolitiker\*innen für die Umsetzung der oben genannten Forderungen stark zu machen.
- 4. Die Synode bittet die Gemeinden, sich nach dem Vorbild von Brot für die Welt und DIFÄM die deutsche und europäische Kampagne zur Aufhebung des Patentschutzes und für eine gerechte Verteilung von Impfstoffen zu eigen zu machen und bei ihren Mitgliedern für eine Unterstützung zu werben:  
<https://www.patents-kill.org/deutsch/>; <https://noprofitonpandemic.eu/de/>.

(Beschluss vom 13.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

## **17. Kirchenkreis Köln-Süd**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Köln-Süd beschließt, den Antrag an die Landessynode zu stellen, das Lebensordnungsgesetz der EKIR in § 17 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

Die Taufe kann auch dann durchgeführt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören, die Taufe aber für das Kind gewünscht wird. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Eltern/das Elternteil sich bereit erklären, das Kind zum christlichen Glauben hinzuführen. Die Gemeinde bietet dazu Möglichkeiten an, sie dabei zu unterstützen.

Weitere Passagen der Lebensordnung und der Kirchenordnung werden ggf. sinnentsprechend angepasst.

(Beschluss vom 29.5.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

## **18. Kirchenkreis Saar-Ost**

Die Kreissynode richtet einen Antrag an die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland mit folgendem Inhalt:



Die Kirchenleitung der EKIR wird gebeten, in Verbindung mit dem Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen eine Änderung der Kirchenordnung, Artikel 72, zu initiieren, um die rechtliche Grundlage für eine Ausnahmeregelung zu schaffen, mit dem Ziel, das Geläut der Kirchenglocken als Warnsignal im Katastrophenfall nutzen zu können. Der grundsätzliche Vorbehalt des Läutens ausschließlich zu gottesdienstlichen, geistlichen und kirchlichen Zwecken soll dabei unberührt bleiben.

Gleichzeitig wird der Innerkirchliche Ausschuss gebeten, in Verbindung mit dem Glockensachverständigen der Landeskirche einen gangbaren Verfahrensvorschlag zum Glockengeläut im Katastrophenfall zu erarbeiten und bis zur nächsten Landessynode vorzulegen. Dieser Vorschlag soll folgende Punkte umfassen:

- Zusammenstellung der notwendigen Voraussetzungen zur Definition des Katastrophenfalles, in dem die Ausnahmeregelung greift (unter Berücksichtigung der entsprechenden behördlichen Richtlinien),
- Länge, Umfang und Form des Geläuts,
- Verfahren im Zusammenspiel mit den Behörden und Einsatzkräften im Katastrophenfall.

In einem zweiten Schritt sind das „Merkblatt zum Gebrauch von Kirchenglocken“ und die Musterläuteordnung für Kirchengemeinden zu überarbeiten. Die Presbyterien auf dem Gebiet der EKIR werden dazu aufgefordert, die Läuteordnungen ihrer Kirchengemeinden entsprechend anzupassen.

Die Kirchenleitung wird ferner gebeten, Kontakt zu den Leitungsgremien der benachbarten Landeskirchen sowie der katholischen Bistümer aufzunehmen, um eine Beteiligung der ökumenischen Geschwister an der Initiative anzuregen und zu fördern.

(Beschluss vom 6.11.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **19. Kirchenkreis Saar-West**

Die Synode des Kirchenkreises Saar-West befürwortet die Initiative, eine frühzeitige, analoge und flächendeckende Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall durch Läuten der Kirchenglocken zu unterstützen, und richtet den Antrag an die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland dies zu prüfen.

*(Antragstext: siehe Antrag der Kreissynode Saar-Ost, lfd. Nr. 18)*

(Beschluss vom 13.11.2021)

**Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung**

## **20. Kirchenkreis An Sieg und Rhein**

Die Rahmenrichtlinie Supervision und Coaching wird in Abschnitt 3.3 (Rahmenbedingungen) dahingehend geändert, dass Team-Supervision und – Coaching von Pfarrerinnen und Pfarrern auch dann durch die Landeskirche über die Pfarrbesoldungsumlage anteilig (!) finanziert wird, wenn neben ihnen noch weitere Personen im kirchlichen Dienst daran teilnehmen.

(Beschluss vom 5./6.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **21. Kirchenkreis Solingen**

Der Kirchenkreis Solingen bittet die Landessynode, die Regelungen bzgl. der Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, insbesondere im Teildienst, im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterzuentwickeln.

(Beschluss vom 13.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **22. Kirchenkreis Trier**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Trier stellt den Antrag an die Landessynode, das Pfarrwahlverfahren zu verkürzen. Die Landessynode möge beschließen, dass die Abkündigungen in einem Pfarrwahlverfahren in Gemeinden in allen Fällen (Probepredigt/Probekatechese, Wahlgottesdienst, Einspruchsfrist, § 4, Abs. 4, § 6, Abs. 1, § 8 Pfarrstellengesetz) nur noch an einem Sonntag in den Gemeindegottesdiensten erfolgt, zusätzlich aber in digitaler Form über die Webseite der Kirchengemeinde.

(Beschluss vom 6.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## **23. Kirchenkreis Trier**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Trier stellt den Antrag an die Landessynode, das Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland ausschließlich in digitaler Form zu veröffentlichen und auf eine gedruckte Ausgabe zu verzichten.

(Beschluss vom 6.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## 24. Kirchenkreis Wied

Der Evangelische Kirchenkreis Wied bittet die Landessynode, die Regelungen bzgl. der Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, insbesondere im Teildienst, im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie weiterzuentwickeln.

(Beschluss vom 6.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an die Kirchenleitung

## b) Antrag eines Ständigen Synodalausschusses an die Landessynode 2022

### 25. Ständiger Ausschuss für öffentliche Verantwortung

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung stellt gemäß § 8 der Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen den Antrag, den folgenden Text betr. "Klimaneutral und trotzdem sozial gerecht" der Landessynode 2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen:

*Die Landessynode bekräftigt das Engagement der Evangelischen Kirche im Rheinland für einen Wandel hin zu einer klimaneutralen und sozial gerechten Gesellschaft.*

#### **Klimaneutral und trotzdem sozial gerecht**

#### **Die Gesellschaft von morgen als kirchliche Herausforderung**

*Unsere Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen. Das katastrophale Hochwasser vieler Flüsse im Rheinland im Juli 2021 hat allen nochmals vor Augen geführt, welche schrecklichen Folgen Unwetter haben können. Viele Menschen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland leiden bis heute unter den Folgen, sie haben Angehörige verloren, ihr Haus, ihre Arbeitsstelle. Manche Orte sind zurzeit kaum bewohnbar. Alle Expertinnen und Experten der Klimaforschung sehen einen klaren Zusammenhang zwischen der Häufigkeit solcher Wetterereignisse und der Klimakrise. Auch der sechste Bericht des UN-Wissenschaftsgremiums IPCC von 2021 zeigt, dass es **höchste Zeit ist zu handeln**.*

*Um dieser Entwicklung endlich etwas entgegen zu setzen, **muss Klimaneutralität das vorrangige und übergreifende politische Ziel** werden. Es stehen gravierende Veränderungen an, die einen langen Atem benötigen. Deutschland ist ein Industrieland, das viele Potentiale bereithält, diesen Veränderungsprozess gut zu gestalten. Doch zugleich sind hier die Herausforderungen besonders groß, die CO2 Emission pro Kopf ist in Deutschland höher als in vielen anderen Ländern.*

*Dieser Wandel ist eine große **Transformation unserer ganzen Gesellschaft**. Weder lassen sich die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen hin zur Klimaneutralität einfach an die Politik delegieren, noch ist es allein eine Frage alternativer Technologien. Es geht deshalb um einen **Wandel der Kultur**. Er kann nur dann gelingen, wenn alle gesellschaftlichen Bereiche einen Beitrag leisten. Die Kirche hat eine wichtige Aufgabe, die Transformation der Gesellschaft zu begleiten.*

Das neue Klimaschutzgesetz der Bundesregierung vom August 2021 muss in den kommenden Jahren in vielen Einzelmaßnahmen umgesetzt und sogar noch verschärft werden (z.B. Kohleausstieg bis 2030). Nur so können wir unsere Verpflichtung aus dem Pariser Abkommen von 2015 einhalten können.

Klimagerechtigkeit bedeutet immer auch **Gerechtigkeit für alle Generationen**. Daran hat das Bundesverfassungsgericht Anfang 2021 erinnert. Eine konsequente Klimapolitik wahrt die Freiheitsrechte künftiger Generationen. Dies stellt die Gesellschaft vor große soziale Herausforderungen. Die Preise für Energie werden mittelfristig steigen. Es gilt, in den kommenden Jahren am Ziel der Klimaneutralität unbeirrt festzuhalten, und zugleich die Bedürfnisse und Nöte jener Menschen ernst zu nehmen, die besonders von den Veränderungen betroffen sind, etwa in der Landwirtschaft, der Autoindustrie oder der Energieversorgung. Die ökologischen Ziele müssen immer wieder mit den sozialen Zielen in Einklang gebracht werden. Dies gelingt nicht ohne Reiche mehr zu belasten und Arme zu entlasten.

Die Kirchen haben die Aufgabe, den Transformations-Prozess nicht nur zu begleiten, sondern in ihrem eigenen Wirkungsfeld aktiv voranzubringen. Der Wandel zur Klimaneutralität ist auch eine Herausforderung für die Kirche selbst und eine Frage des konkreten kirchlichen Handelns. Die CO<sub>2</sub> Emissionen der Kirche müssen erfasst und reduziert werden. Deshalb ist die Initiative des Antrags „Die Zeit ist jetzt! Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Evangelischen Kirche im Rheinland bis 2035“ mit Nachdruck zu begrüßen.

Klimagerechtigkeit selbst zu praktizieren und sichtbar zu unterstützen, ist Ausdruck von Solidarität und ohnehin **Kern unseres Auftrages, die Schöpfung zu bewahren**. Es gilt, die Hoffnung auf eine bessere Welt wach zu halten, in der die menschliche Zivilisation keine Bedrohung der natürlichen Ressourcen mehr darstellt. Es ist wichtig, auch kleine Veränderungen im Lebensalltag zu stärken. Viele von uns haben solche Veränderungen, trotz schmerzlicher und teils existenzbedrohender Einschränkungen, in der Corona-Zeit erlebt: lange Telefonate oder digitale Verabredungen, neue Nachbarschaftskontakte, Brotbacken in der Freizeit und Entdeckungsreisen in Deutschland statt in der Ferne. Der Lockdown hat auch den Blick auf eine andere Lebensqualität freigelegt. So kann die **Transformation ein Gewinn** sein und ein neues, solidarisches Miteinander schaffen.

Diese Haltung entdeckt die Verbundenheit mit der Umwelt und mit den Mitmenschen. „Und Gott der HERR nahm den Menschen und setzte ihn in den Garten Eden, dass er in bebaut und bewahrte.“ (Gen 2,15) Ein Vortrag von Prof. Traugott Jähnichen im Ausschuss für öffentliche Verantwortung (AÖV) unterstrich im Juni 2021, dass es wichtig ist, „**grenzsensibel**“ zu werden. Narrative der Hoffnung weisen in die Zukunft: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petr. 3,15) Ein weiterer Vortrag von Dr. Sahra Köhler im AÖV im September wies darauf hin, dass es neue Erzählungen für das Anthropozän braucht. Es gilt, die Zuversicht auf eine klimagerechte Gesellschaft zu stärken und dabei die soziale Gerechtigkeit nicht aus dem Blick zu verlieren. Dies muss auch in der Kirche in einer kontinuierlichen Verbindung von Wort und Tat geschehen:

- Worte können verändern. Worte beeinflussen die Sicht auf die Welt. Erzählungen können neue Perspektiven eröffnen. Die evangelische Kirche ist eine Kirche des Wortes. Sie ist gerade in diesen Zeiten aufgerufen, das rechte Wort zu finden,

*Menschen zu motivieren, zu stärken und bei den Veränderungen im Lebensalltag zu begleiten.*

- *Taten verändern die Welt. Es kommt angesichts des Klimawandels auf viele konkrete und praktische Veränderungen an. Die CO2-Emissionen müssen sinken, auch im Bereich der Kirche. Aus diesem Grund wird der Ausschuss für öffentliche Verantwortung mit den anderen ständigen Ausschüssen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Kirchenleitung die Zusammenarbeit suchen, um den Transformationsprozess konkret in unserer Kirche weiter voranzubringen.*
- *Menschen verändern die Welt. Sie verändern sie in Wort und Tat. Sie sprechen sich Mut zu, sie helfen sich gegenseitig bei den weitreichenden Veränderungen, die anstehen, sie entwerfen neue Bilder von einer ökologischen und sozialen Welt. Doch Menschen, die aufbrechen, brauchen auch immer wieder Orte, wo sie auftanken können, die Erfahrung, dass sie Teil einer Gemeinschaft sind. In den kirchlichen Gemeinden finden sie Gleichgesinnte, die sich wechselseitig unterstützen.*

(Beschluss vom 08.11.2021)

Vorschlag der Kirchenleitung:  
Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

zur Information:

**c) Anträge von Kreissynoden an frühere Landessynoden, zu denen im Rahmen anderer Drucksachen der 75. ordentlichen Landessynode 2022 Beschlussvorschläge gemacht werden**

- Antrag der **Kreissynode Wuppertal** betr. Vereinfachung von Genehmigungswegen auf landeskirchlicher Ebene (Beschluss 5.11 der LS 2015) und  
Antrag der **Kreissynode Gladbach-Neuss** betr. Verschlinkung der Verwaltungsvorschriften (Beschluss 4.7 der LS 2016)  
*siehe **Drucksache 8** (Abschlussbericht zur Weiterarbeit an den Ergebnissen der Arbeitsgruppe „Leichtes Gepäck“)*
- Antrag der **Kreissynode Obere Nahe** betr. Aufhebung von Art. 44 Abs. 1 Satz 1 KO (*Altersbegrenzung im Presbyteramt*) (Beschluss 7.13 der LS 2020)  
*siehe **Drucksache 5** (Kirchenordnung)*
- Antrag der **Kreissynode Aachen** betr. Anpassung des Verfahrensgesetzes (Beschluss 7.1 der LS 2021)  
*siehe **Drucksache 4** (Verfahrensgesetz)*